

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.762.699

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4231/J-NR/2020 betreffend Druck auf Schulkinder auf Grund von Covid-Maßnahmen, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 18. November 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Inwiefern sind öffentliche Schulen hinsichtlich schulinterner Covid-Maßnahmen autonom?*

Auf Grund der unterschiedlichen infrastrukturellen und organisatorischen Voraussetzungen an den Schulstandorten ist es wichtig, dezentral auf die jeweilige Situation reagieren zu können.

Die Rechte und Pflichten von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und auch von Erziehungsberechtigten sind in den Schulgesetzen und den dazu ergangenen Verordnungen definiert. Diese rechtlichen Bestimmungen sind verpflichtend und müssen von allen Schulpartnern eingehalten werden. Auf dieser verpflichtenden Grundlage können alle Beteiligten spezielle Vereinbarungen in den Hausordnungen treffen, die spezifisch für die jeweilige Schule sind. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Schulgesetzen und den dazu erlassenen Verordnungen stehen.

Daneben eröffnen aber auch diverse andere Bestimmungen der COVID-spezifischen Normen einen autonomen Handlungsspielraum, wie zum Beispiel die Möglichkeit zum autonomen Gestalten der Unterrichtsorganisation (siehe § 5 der COVID-19-Schulverordnung 2020/21), zum Anordnen von Ausnahmen von ortsungebundenem Unterricht (§ 31 Abs. 3) oder zum Unterricht im Freien (§ 27 Abs. 1).

Zu Fragen 2 bis 4:

- *Gibt es seitens Ihres Ressorts klare Vorgaben, an welche sich öffentliche Schulen hinsichtlich der Covid-Maßnahmen zu halten haben?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, sie haben sich an die einschlägigen Regelungen u.a. des Schulunterrichtsgesetzes, der Schulordnung sowie der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) zu halten. Hausordnungen im Sinne des § 44 Schulunterrichtsgesetz müssen stets in Einklang mit der bestehenden Rechtslage stehen. Ein Abweichen von der einschlägigen C-SchVO 2020/21 und somit auch ihrer Anlage A ist folglich nicht zulässig.

Zu Fragen 5 bis 7:

- *Gibt es seitens Ihres Ressorts, bzw. nachgeordneter Dienststellen, Schulungen, bzw. Verhaltensregeln für Lehrpersonal im Umgang mit Covid-Maßnahmen?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und auch die für Schulen zuständigen Bildungsbehörden übermitteln an die Bildungseinrichtungen regelmäßig entsprechende Informationen, in denen u.a. über den Infektionsschutz informiert wird und Verhaltensregeln genannt werden.

Zu Frage 8:

- *Was unternehmen Sie, um Lehrpersonal, bzw. Schulleitungen im Umgang mit Kindern hinsichtlich Covid-Maßnahmen zu sensibilisieren?*

Zusätzlich zu den allgemeinen Informationen, die regelmäßig oder im Anlassfall an die einzelnen Schulen übermittelt werden, gibt es an jeder Bildungsdirektion einen Krisenstab bzw. eine Servicestelle. Diese dient als Anlaufstelle für COVID-19-bezogene Fragestellungen. Sie steht Schulleitungen beratend und unterstützend zur Seite.

Auch an jeder Bildungseinrichtung ist ein Krisenteam vorgesehen, das als Planungs- und Kommunikationsdrehscheibe direkt am Schulstandort dient. In diesem Krisenteam können folgende Personen vertreten sein: Lehrkräfte, Personen aus dem psychosozialen Unterstützungssystem, Personen aus dem Kreis der Schülärztinnen bzw. Schülärzte sowie Schulerhalter. Zu den Aufgaben des Krisenteams zählt auch die Sensibilisierung und Information.

Zu Frage 9:

- *Mit welchen Konsequenzen haben Schüler und Schülerinnen öffentlicher Schulen zu rechnen, wenn diese sich nicht an schulinterne „Corona-Hausordnungen“ halten?*

Die §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes sowie die Schulordnung regeln im Sinne einer Verhaltensordnung die Gestaltung des Schullebens. Sie tun dies allerdings in nicht abschließender Weise, sondern werden durch weitere Rechtsgrundlagen ergänzt, die im Sinne einer Schulautonomie auch auf individuellen Regelungsmöglichkeiten der einzelnen Schulen basieren.

Das Schulrecht kennt nur Hausordnungen im Sinne des § 44 Schulunterrichtsgesetz, jedoch keine eigenen „Corona-Hausordnungen“.

Zu Frage 10:

- *In welchen Fällen, hinsichtlich der Covid-Maßnahmen, sind die Erziehungsberechtigten gesetzlich verpflichtet ihre Kinder „unverzüglich von der Schule abzuholen“?*

Schülerinnen und Schüler sollen immer dann möglichst rasch von der Schule abgeholt werden, wenn ihre eigene Sicherheit oder die Sicherheit der anderen Schülerinnen und Schüler bei einem Verbleib an der Schule nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Die ist etwa dann der Fall, wenn eine Schülerin oder ein Schüler deutliche Symptome einer Covid-19 Erkrankung zeigt.

Zu Frage 11:

- *In welchen Fällen, hinsichtlich der Covid-Maßnahmen, können schulpflichtige Kinder vom Unterricht ausgeschlossen werden?*

Für den Ausschluss und für die Suspendierung gelten die allgemeinen Regelungen des § 49 des Schulunterrichtsgesetzes. In dieser Bestimmung sind einerseits die Vorgehensweisen und andererseits die Voraussetzungen für die Anwendung der genannten Rechtsinstitute genannt.

Wien, 18. Jänner 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

